

(4) Bei Katastrophen oder Havarien der Schiffe des Entsendestaates benachrichtigen die Organe des Empfangsstaates unverzüglich den zuständigen Konsul und unterrichten ihn gleichzeitig über die zur Rettung von Menschen, des Schiffes und der Fracht getroffenen Maßnahmen. Die Organe des Empfangsstaates gewähren dem Konsul die erforderliche Unterstützung bei der Durchführung der Maßnahmen, die er im Zusammenhang mit Katastrophen oder Havarien von Schiffen des Entsendestaates einleitet.

(5) Bestimmungen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Schiffskatastrophen oder Havarien in anderen Übereinkommen bleiben von diesem Artikel unberührt.

Artikel 22

(1) Die Konsuln sind befugt, den Flugzeugen des Entsendestaates jedmöglichen Beistand zu leisten. Insbesondere können sie im Falle einer Notlandung die Besatzungsmitglieder und Fahrgäste beim Verkehr mit den zuständigen Organen des Empfangsstaates unterstützen und geeignete Maßnahmen zur Fortsetzung der Reise ergreifen.

(2) Bei Katastrophen oder Unfällen der Flugzeuge des Entsendestaates sind die Konsuln befugt, Maßnahmen zur Hilfeleistung für die Besatzungsmitglieder und Fahrgäste des Flugzeuges, zur Sicherstellung der Frachten und zur Reparatur des Flugzeuges zu ergreifen oder die Organe des Empfangsstaates darum zu ersuchen.

(3) Bestimmungen über die gegenseitige Hilfeleistung bei Flugzeugkatastrophen oder Unfällen in anderen Übereinkommen bleiben von diesem Artikel unberührt.

IV.

Schlußbestimmungen

Artikel 23

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages über die Rechte und Pflichten der Konsuln finden auf die Mit-

arbeiter der diplomatischen Vertretungen, die mit der Ausübung konsularischer Befugnisse beauftragt worden sind, entsprechende Anwendung. Dadurch werden die diplomatischen Vorrechte und die Immunität dieser Mitarbeiter der diplomatischen Vertretung nicht berührt.

(2) Der direkte Verkehr der diplomatischen Vertreter, die mit der Ausübung konsularischer Befugnisse beauftragt worden sind, mit den Organen des Empfangsstaates wird durch gegenseitige Übereinkommen von den Ministerien für Auswärtige Angelegenheiten der Vertragspartner geregelt.

Artikel 24

Der vorliegende Vertrag bedarf der Ratifikation. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in Berlin. Der Vertrag tritt einen Monat nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Artikel 25

Der vorliegende Vertrag wird für die Dauer von fünf Jahren abgeschlossen. Wenn der Vertrag sechs Monate vor Ablauf dieser Frist durch einen der Vertragspartner nicht gekündigt worden ist, bleibt er mit der vorgesehenen Kündigungsfrist jeweils für weitere fünf Jahre in Kraft.

Ausgefertigt in Phoengjang, am 3. Juni 1960, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und in koreanischer Sprache. Beide Texte sind gleichermaßen gültig.

Zum Beweis dessen haben die Bevollmächtigten beider Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

In Vollmacht
des Präsidenten der
Deutschen Demokratischen
Republik

K. S c h n e i d e w i n d

In Vollmacht
des Präsidiums der Ober-
sten Volksversammlung der
Koreanischen Volksdemo-
kratischen Republik

Pak K wan Sen